

Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)

Änderung vom ... [Entwurf vom 28.06.2006]

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 6. Oktober 1997¹ über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 12b, 13a Absatz 3, 28 Absätze 2 und 2^{bis}, 59 Absatz 3, 62 und 64 Absatz 2 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997² (FMG),

Art. 4 Abs. 1

¹ Das Bundesamt teilt auf Gesuch Adressierungselemente zu. Die Zuteilung begründet ein Nutzungsrecht für den Inhaber oder die Inhaberin.

Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Der Widerruf von Adressierungselementen tritt sofort in Kraft.

^{1bis} Das Bundesamt kann ein späteres Inkrafttreten des Widerrufs verfügen, wenn Benutzerinnen und Benutzer von in Betrieb stehenden Adressierungselementen davon betroffen sind oder wichtige technische oder wirtschaftliche Gründe dies erfordern.

Art. 14f Abs. 6

⁶ Die von der Registerbetreiberin verlangte Jahresgebühr für die Verwaltung eines Domain-Namens muss anteilmässig für den noch nicht verstrichenen Abonnementszeitraum zurückerstattet werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Namens auf diesen verzichtet und ihn gleichzeitig einem neuen Inhaber zuteilen lässt (Übertragung). Der Rückerstattungsbetrag kann dem neuen Inhaber oder der neuen Inhaberin gutgeschrieben werden.

¹ SR 784.104

² SR 784.10; AS ...

Art. 14h Abs. 3

³ Das Bundesamt stellt auf Verlangen den Vertrag nach Artikel 14e zur Verfügung. Sie kann ihn durch ein Abrufverfahren zugänglich machen oder auf eine andere Weise veröffentlichen.

Art. 15d Abs. 2 und 3

² Sie definieren die Kurznummernbereiche, die ausschliesslich der Bereitstellung von Diensten mit erotischen oder pornografischen Inhalten vorbehalten sind, und stellen sicher, dass diese Dienste nur über Nummern dieser Bereiche angeboten werden.

³ *Aufgehoben*

Art. 15f Abs. 1 Bst. d

Aufgehoben

Art. 17 Abs. 1 Bst. b

¹ Das Bundesamt kann den Anbieterinnen von Fernmeldediensten Kennzahlen zuteilen für:

- b. den Zugang zu Sonderdiensten;

Art. 18 Abs. 2 und 3

² Für die Verwaltung der Kennzahlen ohne formelle Zuteilung wird keine Gebühr erhoben.

³ Das Bundesamt erlässt die notwendigen technischen und administrativen Vorschriften.

Art. 24b Abs. 1, 3 und 4

¹ *Aufgehoben*

³ Es führt eine Liste der einzeln zugeteilten Nummern. Im Weiteren müssen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten über die Informationen verfügen, bei welcher Anbieterin eine zugeteilte Nummer in Betrieb steht und welche Modalitäten für die zugehörigen Verbindungen zu beachten sind.

⁴ Das Bundesamt erlässt die technischen und administrativen Vorschriften.

Art. 24c Abs. 3

³ Die Inhaberin oder der Inhaber einer zugeteilten Einzelnummer muss dem Bundesamt auf Anfrage bekannt geben, welche Dienstleistungen zu einem gegebenen Zeitpunkt erbracht wurden.

Art. 24g Abs. 3

³ Eine einzeln zugeteilte Nummer gilt als widerrufen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber infolge Konkurs oder Liquidation aus dem Handelsregister gelöscht wurde.

Art. 31a Abs. 1^{bis} und 3^{bis}

^{1bis} Die zugeteilte Nummer kann für die Bereitstellung von auf Auskunftsdiensten aufbauenden Zusatzdiensten genutzt werden. Das Bundesamt legt die genehmigten Zusatzdienste fest.

^{3bis} Der Preis für die Auskunfts- und die darauf aufbauenden Zusatzdienste muss der Kundin oder dem Kunden gemäss den Bestimmungen der Verordnung vom [...] ³ über Fernmeldedienste und der Verordnung vom 11. Dezember 1978 ⁴ über die Bekanntgabe von Preisen vor ihrer Bereitstellung bekannt gegeben werden.

Art. 54 Abs. 6^{bis} und 6^{ter}

^{6bis} Bis zum 31. Dezember 2007 stellen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten den Betrieb der Nummern 1141 und 1144 ein.

^{6ter} Bis zum 31. Dezember 2007 stellen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten den Betrieb der Nummer 175 ein.

II

Diese Änderung tritt am [...] in Kraft.

[...]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

³ SR 784.101.1

⁴ SR 942.211

